

WASSERTARIF (Inkl. 2.50% MWST)

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a) Fr. 200.-- pro Belastungswert nach SVGW **und**
- b) Fr. 4.-- pro m³ umbauten Raum nach Gemeinde-Baureglement, sofern der Hydrantenschutz gewährleistet ist.

Löschbeitrag

Artikel 2

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.-- pro m³ umbauten Raum nach Gemeinde-Baureglement.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenansätze

Artikel 3

Angeschlossene Liegenschaften

- mit Wasserzähler

- a) Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 5.50 pro installierten Belastungswert (BW).
- b) Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.85 pro bezogenen m³ Wasser.

- ohne Wasserzähler

Erweiterte Grundgebühr

- a) Für die jährliche erweiterte Grundgebühr werden die BW mit dem Faktor 1.80 multipliziert. (Fr. 5.50 mal 1.80 = Fr. 9.90)

Landwirtschaftliche Scheunen

- a) Für die jährliche erweiterte Grundgebühr werden die BW mit dem Faktor 1.10 multipliziert. (Fr. 5.50 mal 1.10 = Fr. 6.05)

Nicht angeschlossene Liegenschaften

- a) Die jährliche Löschgebühr beträgt 10 Rappen pro m³ umbauten Raum nach Gemeinde-Baureglement.

Artikel 4

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1.-- pro m³ umbauten Raum bzw. Fr. 10.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 5

Für die Tarife gemäss Artikel 1 bis 3 ist die Generalversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Vorstand zuständig.

Inkrafttreten

Artikel 6

¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2003 in Kraft, wobei die jährlichen Gebühren ab der Zählerablesung vom Herbst 2002 berechnet werden.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben werden die Gebührentarife A + B vom 26.09.1994.

Genehmigungsbeschluss:

Genossenschaft Wasserwerk Wengen vom 25.11.2002

Wasser- und Energiewirtschaftsamt vom 07.03.2003